hist.

III/6 - 642/3 - 27

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 11 vom 30. OKT. 1991

Abl. an Büro A 12
20.10.92 Fr.

Verordnung

des Landratsamtes Rhön-Grabfeld über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Schönau a. d. Brend (Landkreis Rhön-Grabfeld) für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeindeteile Schönau a. d. Brend und Burgwallbach vom 14. 10. 1991

Das Landratsamt Rhön-Grabfeld erläßt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl I S. 1529) i. V. m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03. 02. 1988 (BayRS 753-1-I) folgende

Verordnung

§ 1 Allgemeines

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung aus den Bohrbrunnen I und II werden in der Gemeinde Schönau a. d. Brend die in § 2 näher umschriebenen Schutzgebiete festgesetzt. Für diese Gebiete werden die Anordnungen nach §§ 3 bis 6 erlassen.

§ 2 Schutzgebiete

(1) Die beiden Schutzgebiete bestehen aus jeweils

einem Fassungsbereich,
einer engeren Schutzzone sowie
einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich des Brunnens I umschließt Teile derGrundstücke Fl.-Nr. 4968 und 4969, der des Brunnens II Teile des Grundstücks Fl.-Nr. 2983 der Gemarkung Schönau a. d. Brend.
Sie haben Ausmaße von jeweils rund 30 m x 30 m.

(3) Die engere Schutzzone des Brunnens I umfaßt die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 3208, 3269, 4631, 4658, 4917, 4918, 4919, 4920, 4921, 4922, 4923, 4924, 4925, 4926, 4933, 4934, 4935, 4965, 4967, 4968, 4969, 4970, 4973, 4973/2, 4975, 4976, 4977, 4978, 4979, 4980, 4981, 4999, 5000, 5001, 5002, 5003, 5004, 5005, 5006, 5007, 5008, 5036, 5037, 5051 der Gemarkung Schönau a. d. Brend.

Die engere Schutzzone des Brunnens II umschließt die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2972, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3168 der Gemarkung Schönau a. d. Brend.

(4) Die weitere Schutzzone des Brunnens I umfaßt die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 3208, 3269, 3281, 3282, 3283, 3284, 3285, 3286, 3287, 3288, 3289, 3290, 3291, 3292, 3293, 3294, 3295, 3296, 3297, 3298, 3299, 3300, 4631, 4658, 4852, 4892, 4893, 4894, 4895, 4896, 4924, 4927, 4928, 4933, 4981, 4982, 4983, 4996, 4997, 4998, 5009, 5010, 5033, 5034, 5035, 5037, 5037/2, 5038, 5039, 5040, 5041, 5042, 5043, 5044, 5045, 5051 der Gemarkung Schönau a. d. Brend.

Die weitere Schutzzone des Brunnens II umschließt die Grundstücke bzw. Teile der Grundstücke Fl.-Nr. 1430, 1490, 1492, 1493, 1494, 1495, 1496, 1497, 1498, 1499, 1500, 1501, 1502, 1654, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2960, 2961, 2969, 2970, 2972, 2974, 2975, 2976, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3116, 3118, 3120, 3125, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3137, 3138, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3148/1, 3155, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 7450 der Gemarkung Schönau a. d. Brend.

(5) Die Grenzen der Schutzgebiete ergeben sich aus einem Lageplan im Maßstab 1 : 2500, der im Landratsamt Rhön-Grabfeld und in der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt a. d. Saale niedergelegt ist, er kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Absätzen 2 bis 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.

(7) Die Fassungsbereiche sind durch eine Umzäunung, die übrigen Schutzzonen sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht worden.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1. Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau			
1.1 Anbau von Mais	verboten	Brunnen I — Brunnen II verboten	—
1.2 Organische Düngung mit Stroh, Gründüngung	verboten	—	—
1.3 Organische Düngung mit Stallmist	verboten	Brunnen I — Brunnen II nur mit vorheriger Zustimmg. des Amtes für Landwirtschaft	—
1.4 Organische Düngung mit Gülle und Jauche	verboten	Brunnen I verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht, auf Brache, gefrorenen o. schneebedeckten Böden Brunnen II verboten	verboten auf abgeernteten Böden ohne unmittelbar folgende Zwischen- oder Hauptfrucht, auf Brache, gefrorenen oder schneebedeckten Böden

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.5 Organische Düngung mit Klärschlamm	verboten	verboten	verboten
1.6 Mineralische Düngung mit Phosphat, Kali, Magnesium und Spurennährstoffen	verboten	———	———
1.7 Mineralische Düngung mit Stickstoff	verboten	Brunnen I ——— Brunnen II Grünland Höchstmenge 40 kg N/ha je Aufwuchs zur Hauptvegetation, Ackerland im Herbst bei Wintersaaten nur nach Beratung durch Amt f.Landwirtschaft, Frühjahr bei Getreide und Wi. Raps nur nach N min Untersuchung u. Dieser Düngeempfehlung und nicht vor 1. März	Grünland Höchstmenge 40 kg N/ha je Aufwuchs zur Hauptvegetation Frühjahr bei Getreide und Wi. Raps nur nach N min Untersuchung u. dieser Düngeempfehlung u. nicht vor 1. März
1.8 Überdüngung und das Aufbringen von Abwasser	verboten	verboten	verboten
1.9 offene Lagerung organischer Dungstoffe und von Mineraldünger, Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	verboten	verboten	verboten
1.10 Massentierhaltung	verboten	verboten	verboten
1.11 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	verboten	Die Anwendungsverbote und -beschränkungen in der "Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel" vom 27.07.1988 (BGBl I S. 1196) in der jeweils geltenden Fassung sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der "Vorbemerkung" zulässig ist, ist die Kreisverwaltungsbehörde die zuständige Behörde.	
1.12 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder ändern	verboten	verboten	———

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
1.13 Gartenbaubetriebe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
1.14 . Rodung, Umbruch von Dauergrünland	v e r b o t e n		
2. Sonstige Bodennutzungen			
Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche u. Torfstiche. Ausgenommen sind die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung sowie in der weiteren Schutzzone Bauwerksgründungen ohne Aufdeckung des Grundwassers	v e r b o t e n		
3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen			
3.1 Abfall einschließlich Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen	v e r b o t e n		-

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte und Trockenaborte zu errichten oder zu erweitern			
3.5 Jauche- und Gülle-behälter, befestigte Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 gesammeltes Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
3.7 Rohrleitungsanlagen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser einschließlich Kühlwasser und Wasser aus Wärmepumpenanlagen zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
3.9 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	verboten	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern bei öffentlichen Feld- und Waldwegen, sowie beschränkt öffentlichen Wegen und Eigentümerwegen	verboten, ausgenommen breitflächiges Versickern, wenn das Grundwasser durch gute Deckschichten geschützt ist
4. Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung			
4.1 Bergbau 4.2 Durchführung von Bohrungen	v e r b o t e n		verboten, wenn dadurch gute Deckschichten zerrissen oder Einmuldungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden.
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen-, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- oder auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.ä.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Bade- und Zeltplätze, die keine baulichen Anlagen sind, einzurichten oder zu erweitern, Abstellen von Wohnwagen			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
4.7 Sportanlagen, die keine baulichen Anlagen sind, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
4.8 Flugplätze einschließlich Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen *	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern			
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern.	v e r b o t e n		-
5. Sonstige bauliche Nutzungen			
5.1 Betriebe und betriebliche Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

*) auf das Rundschreiben vom 01.08.84 (IIB3-4532.5-0.15) "Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten" wird hingewiesen.

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
Entspricht Zone	I	II	III
5.2 Sonstige bauliche Anlagen, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern Abwasser nicht in eine Sammelentwässerung eingeleitet und die Dichtheit der Kanäle, einschließlich der Anschlußleitungen, nicht vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern und zu betreiben	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

(2) Die Verbote des Absatzes 1 Nummern 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist.

(3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Anlagen- und Fachbetriebsverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 4 Ausnahmen

(1) Das Landratsamt Rhön-Grabfeld kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn

1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

(2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.

(3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Rhön-Grabfeld vom Grundstückseigentümer verlangen, daß der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Rhön-Grabfeld zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

§ 6 Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Schutzgebiete~~s~~ haben zu dulden, daß die Grenzen der Fassungsbereiche~~s~~ und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

§ 7 Entschädigung und Ausgleich

(1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

(2) Setzen die Verbote bzw. Beschränkungen nach § 3 oder eine Anordnung gem. § 5 erhöhte Anforderungen fest, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks beschränken, so ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich nach § 19 Abs. 4 WHG i.V.m. Art. 74 Abs. 5 und 6 BayWG zu leisten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach vorstehendem Abs. 1 besteht. Ein Ausgleich wird nicht geleistet, soweit die wirtschaftlichen Nachteile

1. durch betriebliche Maßnahmen ausgeglichen werden können oder

2. durch andere Leistungen aus öffentlichen Haushalten oder von Dritten ausgeglichen werden.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,

2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rhön-Grabfeld in Kraft.

Bad Neustadt a.d.S., 14. 10. 1991
LANDRATSAMT RHÖN-GRABFELD

Dr. Steigerwald
Landrat